

## **Geschäftsordnung der Fähri-Geister**

### **§ 1**

#### **Name und Zweck**

- ( 1 ) Die Narrenzunft Murg e.V. hat sich zur Aufgabe gemacht, das historische fasnächtliche Brauchtum in der Gemeinde Murg zu erhalten, zu pflegen und an die jeweils jüngere Generation weiterzugeben.
- ( 2 ) Aus diesen Gründen wurde im Jahre 1959 ( lt. Beschluss 1958 ) als fasnächtliche Sagengestalt und als Träger der Murger fasnächtlichen Geschichte der "**Fähri-Geist**" ins Leben gerufen. Der "Feurige Mann" oder der "Fährmann-Geist" ist eine Sagengestalt, die in früherer Zeit die Murger Fährleute neckte, ihnen Schrecken einjagte und mit der feurigen Hand Brandmale in dem Fähri-Boot hinterließ.
- ( 3 ) Die Sagengeschichte ist in dem Buch "Geschichte von Murg am Hochrhein" von Dr. Leopold Döbele niedergeschrieben.

### **§ 2**

#### **Tracht und Maske des Fähri-Geist**

- ( 1 ) Die Tracht des "**Fähri-Geist**" besteht aus einem halblangen Lederüberhang, der unten an den Ärmelenden in Flammenzungen ausläuft. Der Umhang ist in grügelber Farbe gehalten. Auf der Brust sind ein Fährmann mit seinem Boot auf dem Rhein und der "Fähri-Geist" im Gebüsch aufgemalt. An den Flammenzungen am unteren Umhangende sind kleine Glöckchen angebracht. Um die Hüften trägt der Maskenträger ein Seil. Die enge lange Hose ist in graubrauner Farbe gehalten.  
Als Schuhzeug werden vom "Fähri-Geist" grün gefärbte, kurze Gummistiefel getragen. Zur Tracht gehören ferner rote Handschuhe, welche die feurige Hand versinnbildlichen. Dem gleichen Zweck dient ein vom Fähri-Geist mitzutragender Stab, an dem ein roter Handschuh befestigt ist.
- ( 2 ) Die Holzmaske zeigt ein höhnisch lachendes, derbes Gesicht; ein an der Holzmaske befestigtes Dachsfell dient als Kopf- und Nackenbedeckung.
- ( 3 ) Zur Gruppe der Fähri-Geister gehört ein Kahn mit Fährmann.

### **§ 3**

#### **Maskenträger**

- ( 1 ) Maskenträger kann jede über 18 Jahre alte männliche Person werden, die sowohl körperlich, als auch nach ihren charakterlichen Eigenschaften dazu geeignet ist.  
Diese Regelung gilt nicht für die Träger von Kindermasken.
- ( 2 ) Die Träger der Kindermasken beteiligen sich nur an den Traditionsumzügen und Veranstaltungen, für deren Besuch sie vom Elferrat die Erlaubnis erhalten.

- ( 3 ) Vorschläge über die Neuaufnahme von Maskenträgern oder Ersatzleuten sind durch die Fähri-Geister dem Elferrat zu unterbreiten. Über die Aufnahme entscheidet der Elferrat mit 2/3 Mehrheit.
- ( 4 ) Neuzugänge können nur genehmigt werden, wenn die erforderlichen Trachten und Masken vorhanden sind. Über die Gesamtzahl der Maskenträger wird vom Elferrat jeweils ein Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit herbeigeführt.
- ( 5 ) Neuzugänge werden zunächst für ein Probejahr aufgenommen. Haben sie sich in dieser Zeit bewährt, werden sie offiziell in die Zunft aufgenommen. Bei Nichtbewährung wird die aktive Mitgliedschaft beendet.  
Bei Neuzugängen die bereits in anderen Cliques aktiv der Zunft angehörten, entfällt das Probejahr.
- ( 6 ) Die Maskenträger wählen einen Sprecher (Ober-Fähri-Geist) und einen Stellvertreter, die den Obmann in seiner Arbeit unterstützen. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer von zwei Jahren, mit einfacher Stimmenmehrheit.  
Der Ober-Fähri-Geist nimmt auf Einladung an den Elferratssitzungen mit beratender Stimme teil.

#### **§ 4**

#### **Beschaffung und Eigentum**

- ( 1 ) Die Masken und Trachten werden auf Beschluss des Elferrates angeschafft, beim übrigen Zubehör nur die Erstausrüstung.
- ( 2 ) Alle bis jetzt vorhandenen Masken, Trachten und weiteren Ausstattungsgegenstände, alle neu hinzukommenden, sowie eventuelle Kameradschaftskassen sind und bleiben Eigentum der Narrenzunft.  
Die Kameradschaftskassen sind in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

#### **§ 5**

#### **Austritt als Maskenträger**

- ( 1 ) Der Maskenträger kann seinen Austritt aus der Gruppe der Fähri-Geister erklären. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Obmann oder den Präsidenten zu erfolgen und ist nur bis zur Jahreshauptversammlung eines jeden Jahres möglich.
- ( 2 ) Ein Maskenträger kann aus der Gruppe der Fähri-Geister ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt ( Verstoss gegen die Satzung, die Geschäftsordnung, gegen Beschlüsse des Elferrates, unehrenhaftes Verhalten, Nichtbewährung während der Probezeit etc. ).  
Den Maskenträgern steht das Recht zu, nach vorheriger Abstimmung mit der Mehrheit von 2/3 der gesamten Maskenträgergruppe, den Ausschluss eines Mitgliedes der Fähri-Geister dem Elferrat vorzuschlagen.  
Der Beschluss über den Ausschluss als Maskenträger ist vom Elferrat mit 2/3 Mehrheit zu fassen.

## **§ 6 Organe**

- ( 1 ) Die Fähri-Geister sollen zu einem Bestandteil der Murger Fasnacht heranwachsen. Zur Wahrung der Interessen, sowohl des Elferrates, wie auch der Fähri-Geister, macht der Elferrat diese Geschäftsordnung für alle Maskenträger bindend.
- ( 2 ) Der Elferrat schlägt den Fähri-Geistern einen Obmann vor. Dieser muss Mitglied des Elferrates sein. Der Obmann wird in der Jahreshauptversammlung von den Fähri-Geistern mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.  
Der Obmann hat folgende Aufgaben:
  - a) er übernimmt die Leitung der Gruppe Fähri-Geister.  
Anordnungen welche die Maskenträger betreffen, werden außer vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, nur von ihm in Übereinstimmung mit dem Elferrat getroffen.
  - b) er lädt zu Sitzungen und Zusammenkünften der Maskenträger ein. Einladungen ergehen nur vom Präsidenten bzw. Vizepräsidenten, sowie vom Obmann.
  - c) er vertritt die Belange des Elferrates gegenüber den Fähri-Geistern und hat ebenso die Wünsche und Anträge der Maskenträger an den Elferrat weiterzuleiten.
- ( 3 ) Die Maskenträger verpflichten sich, nach besten Kräften mitzuhelfen, die fasnächtlichen Veranstaltungen vorzubereiten und mitzuwirken, sofern dies erforderlich wird.
- ( 4 ) Zur Vorbereitung der Fasnacht findet vor dieser eine gemeinsame Sitzung mit dem Elferrat statt, zu der alle Maskenträger eingeladen werden. Nach Beendigung der Fasnacht werden die Fähri-Geister wiederum zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Elferrat eingeladen, wobei dieser einen Rückblick auf die vergangene Fasnacht zu geben hat.

## **§ 7 Tragen der Trachten und Masken**

- ( 1 ) Die Fähri-Geister dürfen in ihren Trachten und Masken nur an den jeweils vom Elferrat bestimmten fasnächtlichen Veranstaltungen teilnehmen.  
Der Besuch jeder anderen Veranstaltung bedarf der Genehmigung des Obmannes in Abstimmung mit dem Präsidenten.  
Masken und Trachten dürfen weder ausgeliehen, noch übertragen werden. Während aller Anlässe, bei denen die Fähri-Geister mitwirken, unterstehen sie dem Präsidenten und ihrem Obmann.
- ( 2 ) Die Trachten und Masken sind schonend zu behandeln. Jeder Träger hat die Pflicht, Tracht und Maske sorgfältig aufzubewahren und sie beim Tragen zu schonen.
- ( 3 ) Bei Erhalt von Tracht und Maske hat jeder Maskenträger eine Kautions zu hinterlegen, die vom Elferrat festgelegt wird. Bei auftretenden Schäden durch unsachgemäße Behandlung usw. wird der Maskenträger schadensersatzpflichtig gemacht, sowie die Kautions auf den entstandenen Schaden verrechnet.

## **§ 8 Annahme der Geschäftsordnung**

- ( 1 ) Die Geschäftsordnung wird zum Zeitpunkt des Beschlusses allen derzeitigen Maskenträgern in einer dazu anberaumten Sitzung vorgelesen. Zum Zeichen der Annahme wird diese Geschäftsordnung unterzeichnet von
- a) der Vorstandschaft der Narrenzunft
  - b) dem Obmann der Fähri-Geister
  - c) dem Sprecher der Fähri-Geister
  - d) dem Stellvertreter des Sprechers.
- ( 2 ) Der Obmann der Fähri-Geister erhält einige Exemplare dieser Geschäftsordnung, die er neu hinzukommenden Maskenträgern gegen Unterschrift aushändigen muß. Der neu hinzugekommene Maskenträger bestätigt mit der Unterschrift den Erhalt und die Kenntnisnahme von der Geschäftsordnung. Die Beschlußfassung über die Neuaufnahme als Maskenträger wird vom Elferrat in jedem Falle bis zur Beibringung der Unterschrift a usgesetzt.

## **§ 9 Änderungen der Geschäftsordnung**

Die vorstehende Geschäftsordnung kann nur mit Zustimmung von 2/3 des Elferrates abgeändert werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Beschlußfassung in Kraft.

**Beschlossen in der Mitgliederversammlung am  
25.10.1996**